



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **betreffend Entlastungspaket 12/15 für den Staatshaushalt:  
Umsetzung der Massnahme FKD-2 "Einkommensabhängige Reduktion der Krankenkassenprämienverbilligung"  
Änderung des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung**

Datum:                    25. Oktober 2011

Nummer:                 2011-292

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2011/292

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

**Vorlage an den Landrat**

**betreffend Entlastungspaket 12/15 für den Staatshaushalt:**

**Umsetzung der Massnahme FKD-2 "Einkommensabhängige Reduktion der Krankenkassenprämienverbilligung"**

**Änderung des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung**

vom 25. Oktober 2011

## 1 Zusammenfassung

Die Landratsvorlage zum Entlastungspaket 12/15 enthält eine einkommensabhängige Reduktion der Krankenkassenprämienverbilligung um CHF 10 Mio. per 1.1.2012. Diese Massnahme wird mit einer Änderung des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung (SGS 362.1) umgesetzt. Der Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wird von 7,5% auf 9.25% erhöht.

Der Entlastungsbetrag von CHF 10 Mio. ist im Budget 2012 eingestellt. Das Defizit im Budget 2012 erhöht sich um diesen Betrag, wenn die Dekretsänderung nicht rechtzeitig auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt wird. Wenn der Landrat nicht vorher darüber beschliessen kann, verzögert sich die Umsetzung um 1 Jahr. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat deshalb die Dekretsänderung gegenüber dem Entlastungspaket 12/15 zeitlich vorgezogen mit dieser Vorlage.

Die einkommensabhängige Reduktion der Prämienverbilligung ist in der Landratsvorlage zum Entlastungspaket 12/15 beschrieben. Zum besseren Verständnis ist die Beschreibung in dieser Vorlage mit tabellarischen Übersichten und zusätzlichen Kommentaren ergänzt worden.

### 1.1 Inhalt

1	Zusammenfassung.....	2
1.1	Inhalt.....	2
2	Ist-Zustand.....	3
3	Ziel der Massnahme.....	6
4	Auswirkungen der Massnahme.....	6
4.1	Auswirkungen auf die Bezügerinnen und Bezüger.....	6
4.2	Auswirkungen auf den Kanton.....	8
4.3	Auswirkungen auf die Gemeinden.....	8
4.4	Auswirkungen auf das Personal.....	9
4.5	Erläuterungen zu den notwendigen IT Anpassungen.....	9
4.6	Regulierungsfolgeabschätzung.....	9
5	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	9
5.1	Politische Parteien.....	9
5.2	Stellungnahme des Regierungsrates.....	10
5.3	Gemeinden.....	10
5.4	Stellungnahme des Regierungsrates.....	11
5.5	Verbände und Interessenvertretungen.....	12
5.6	Stellungnahme des Regierungsrates.....	12
6	Bemerkungen und Erläuterungen zu den einzelnen Erlassänderungen.....	12
7	Antrag des Regierungsrates.....	12
	Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung ..	13
	Synoptische Darstellung.....	14

## 2 Ist-Zustand

Haushalte mit unteren und mittleren Einkommen erhalten Beiträge zur Verbilligung der Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Der Landrat legt Obergrenzen für die bezugsberechtigten Einkommen im Dekret fest. Die Obergrenzen sind nach Haushaltsgrösse und -zusammensetzung abgestuft. Sie bewegen sich in einer Bandbreite zwischen CHF 26 Tsd. für Alleinstehende ohne Kinder und CHF 105 Tsd. für Paare mit 4 Kindern.

Diese für die Prämienverbilligung massgebenden Einkommen entsprechen einem Nettoeinkommen von etwa CHF 32 Tsd. eines Einpersonenhaushalts bis ca. CHF 115 Tsd. für eine 6-köpfige Familie. Haushalte mit einem Einkommen, das unter diesen Obergrenzen liegt, erhalten eine Prämienverbilligung.

**Tab. 1: Einkommensobergrenzen für den Bezug einer Prämienverbilligung**

	<b>Einkommens-</b>	<b>Netto-</b>
	<b>obergrenze</b>	<b>einkommen</b>
	<b>(1)</b>	
Junge Erwachsene	26'000	32'240
Alleinstehende ohne Kinder	26'000	32'540
Alleinerziehende mit 1 Kind	47'000	53'990
Alleinerziehende mit 2 Kindern	63'000	70'440
Alleinerziehende mit 3 Kindern	74'000	81'890
Paar ohne Kinder	46'000	54'540
Paar mit 1 Kind	67'000	75'990
Paar mit 2 Kindern	83'000	92'440
Paar mit 3 Kindern	94'000	103'890
Paar mit 4 Kindern	105'000	115'340
(1) Massgebendes steuerbares Einkommen		

Die Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen der Richtprämie und dem Prozentanteil am massgebenden Einkommen. Die Richtprämie wird vom Regierungsrat festgelegt, der Prozentanteil vom Landrat.

Im Jahr 2011 beträgt die Jahresrichtprämie pro erwachsene Person ab 25 Jahren CHF 2'640 (CHF 220 pro Monat), pro junge Erwachsene im Alter von 19 bis 26 Jahren CHF 2'340 (monatlich CHF 195) und pro Kind CHF 1'500 (CHF 125 pro Monat).

Zur Berechnung der Verbilligung werden die Richtprämien aller Haushaltsmitglieder zusammengezählt. Die Richtprämien sind also nach Haushaltsgrösse und -zusammensetzung abgestuft. So hat ein Paar ohne Kinder eine Richtprämie von CHF 5'280 (2 \* CHF 2'640 pro Erwachsene). Für ein Paar mit 2 Kindern steigt die Richtprämie auf CHF 8'280 an (CHF 5'280 für die Eltern + 2 \* CHF 1'500 für die Kinder). Familien mit Kindern haben eine höhere Richtprämie und erhalten deshalb einen grösseren Beitrag als Haushalte ohne Kinder.

**Tab. 2: Richtprämien 2011 pro Haushaltstyp**

	Richtprämie 2011
Junge Erwachsene	2'340
Alleinstehende ohne Kinder	2'640
Alleinerziehende mit 1 Kind	4'140
Alleinerziehende mit 2 Kindern	5'640
Alleinerziehende mit 3 Kindern	7'140
Paar ohne Kinder	5'280
Paar mit 1 Kind	6'780
Paar mit 2 Kindern	8'280
Paar mit 3 Kindern	9'780
Paar mit 4 Kindern	11'280

Zur Berechnung der Prämienverbilligung wird von der Richtprämie eines Haushalts ein Prozentanteil vom massgebenden Einkommen abgezogen. Der Prozentanteil beträgt aktuell 7.5%. Der Prozentanteil steigt unabhängig von der Haushaltsgrösse und -zusammensetzung eines Haushalts betragsmässig linear mit steigendem Einkommen an. Bei einem massgebenden steuerbaren Einkommen von CHF 10 Tsd. beträgt der Anteil CHF 750, bei einem Einkommen von CHF 20 Tsd. sind es CHF 1.5 Tsd. Pro CHF 10 Tsd. mehr Einkommen steigt der Prozentanteil also betragsmässig jeweils um CHF 750 (7.5% von CHF 10 Tsd.) an.

**Tab. 3: Betragsmässige Prozentanteile am massgebenden Einkommen**

Massgebendes Einkommen Einkommen CHF	Prozentanteil 7.5% CHF
110'000	8'250
105'000	7'875
100'000	7'500
95'000	7'125
90'000	6'750
85'000	6'375
80'000	6'000
75'000	5'625
70'000	5'250
65'000	4'875
60'000	4'500
55'000	4'125
50'000	3'750
45'000	3'375
40'000	3'000
35'000	2'625
30'000	2'250
25'000	1'875
20'000	1'500
15'000	1'125
10'000	750
5'000	375
0	0

Ein Paar ohne Kinder mit einem massgebenden Einkommen von CHF 40 Tsd. erhält heute eine Prämienverbilligung von CHF 2'280 (= CHF 5'280 Richtprämie abzüglich Prozentanteil von CHF 3'000). Eine 4-köpfige Familie mit dem gleichen Einkommen erhält demgegenüber eine Verbilligung von CHF 5'280. In der folgenden Tabelle sind die aktuellen Beiträge zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämien für unterschiedliche Einkommen und Haushaltsgrössen ersichtlich. Für anspruchsberechtigte Kinder und anspruchsberechtigte junge Erwachsenen bis 25 Jahre wird mindestens 50% der entsprechenden kantonalen Jahresrichtprämie ausgerichtet.

**Tab. 4: Prämienverbilligung für verschiedene Einkommen und Haushaltsgrössen**

Individuelle Krankenkassenprämienverbilligung BL 2011											
		pro Monat	pro Jahr								
Richtprämie Erwachsene		220	2640								
Richtprämie Kind		125	1500								
Richtprämie junge Erwachsene		195	2340								
Prozentanteil		7.50%									
Massgebendes Einkommen	Prozentanteil	junge Erwachsene	Alleinstehend ohne Kinder	1 Erw. 1 Kind	1 Erw. 2 Kinder	1 Erw. 3 Kinder	2 Erw. ohne Kinder	2 Erw. 1 Kind	2 Erw. 2 Kinder	2 Erw. 3 Kinder	2 Erw. 4 Kinder
	7.50%	2340	2640	4'140	5640	7'140	5280	6780	8280	9780	11'280
110'000	8250	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
105'000	7875	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3405
100'000	7500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3780
94'000	7050	0	0	0	0	0	0	0	0	2730	4230
90'000	6750	0	0	0	0	0	0	0	0	3030	4530
83'000	6225	0	0	0	0	0	0	0	2055	3555	5055
80'000	6000	0	0	0	0	0	0	0	2280	3780	5280
74'000	5550	0	0	0	0	2250	0	0	2730	4230	5730
67'000	5025	0	0	0	0	2250	0	1755	3255	4755	6255
63'000	4725	0	0	0	1500	2415	0	2055	3555	5055	6555
60'000	4500	0	0	0	1500	2640	0	2280	3780	5280	6780
55'000	4125	0	0	0	1515	3015	0	2655	4155	5655	7155
47'000	3525	0	0	750	2115	3615	0	3255	4755	6255	7755
46'000	3450	0	0	750	2190	3690	1830	3330	4830	6330	7830
40'000	3000	0	0	1140	2640	4140	2280	3780	5280	6780	8280
35'000	2625	0	0	1515	3015	4515	2655	4155	5655	7155	8655
30'000	2250	0	0	1890	3390	4890	3030	4530	6030	7530	9030
26'000	1950	1170	690	2190	3690	5190	3330	4830	6330	7830	9330
20'000	1500	1170	1140	2640	4140	5640	3780	5280	6780	8280	9780
15'000	1125	1215	1515	3015	4515	6015	4155	5655	7155	8655	10155
10'000	750	1590	1890	3390	4890	6390	4530	6030	7530	9030	10530
5'000	375	1965	2265	3765	5265	6765	4905	6405	7905	9405	10905
0	0	2340	2640	4140	5640	7140	5280	6780	8280	9780	11280
Einkommensobergrenze im Dekret		26'000	26'000	47'000	63'000	74'000	46'000	67'000	83'000	94'000	105'000
Nettoeinkommen		32240	32540	53990	70440	81890	54540	75990	92440	103890	115340
Mindestanspruch		1170		750	1500	2250		750	1500	2250	3000

### 3 Ziel der Massnahme

Mit der Reduktion der Krankenkasseprämienverbilligung soll der Finanzhaushalt ab 2012 um CHF 10 Mio. entlastet werden. Dieses Ziel kann über eine Senkung der Richtprämie oder durch eine Erhöhung des Prozentanteils am massgebenden Einkommen erreicht werden.

Der Regierungsrat könnte die Richtprämien für alle Bezügerinnen und Bezüger einer Prämienverbilligung um jeweils CHF 15 pro Monat senken. Die Reduktion würde dabei unabhängig vom Einkommen für alle Bezügerinnen und Bezüger CHF 180 betragen. Eine 4-köpfige Familie müsste jährlich auf CHF 720 verzichten, egal ob sie ein massgebendes Einkommen von CHF 30 Tsd. oder von CHF 70 Tsd. hat.

Die Reduktion der Prämienverbilligung soll möglichst sozialverträglich ausgestaltet werden. Für Bezügerinnen und Bezüger mit tieferen Einkommen soll die Reduktion kleiner sein als für Haushalte mit höheren Einkommen. Familien mit Kindern sollen nicht mehr zur Entlastung des Finanzhaushalts beitragen müssen als Haushalte ohne Kinder. Diese Zielsetzung wird mit einer einkommensabhängigen Erhöhung des Prozentanteils am massgebenden Einkommen von heute 7.5% auf neu 9.25% erreicht.

### 4 Auswirkungen der Massnahme

Die gesamten finanziellen Auswirkungen dieser Entlastungsmassnahme wurden auf der Basis der für die Prämienverbilligung 2010 massgebenden Steuerdaten geschätzt.

#### 4.1 Auswirkungen auf die Bezügerinnen und Bezüger

Für Haushalte mit tieferen Einkommen ist die Reduktion geringer als für Haushalte mit höheren Einkommen. Für einen Haushalt mit einem massgebenden Einkommen von CHF 10 Tsd. beträgt die Reduktion unabhängig von der Haushaltsgrösse und -zusammensetzung rund CHF 175 (CHF 15 pro Monat). Bei einem massgebenden Einkommen von CHF 20 Tsd. sind es ca. CHF 350 (rund CHF 30 pro Monat). Pro CHF 10 Tsd. mehr Einkommen reduziert sich die Prämienverbilligung für alle Haushalte um jeweils rund CHF 175 pro Jahr, unabhängig von der Familienzusammensetzung und -grösse, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist.

**Tab. 5: Auswirkungen der Erhöhung des Prozentanteils**

Massgebendes Einkommen	0	10'000	20'000	30'000	40'000	50'000	60'000	70'000	80'000	90'000	100'000	110'000
Prozentanteil 7.5%	0	750	1'500	2'250	3'000	3'750	4'500	5'250	6'000	6'750	7'500	8'250
Prozentanteil 9.25%	0	925	1'850	2'775	3'700	4'625	5'550	6'475	7'400	8'325	9'250	10'175
Erhöhung Prozentanteil	0	175	350	525	700	875	1'050	1'225	1'400	1'575	1'750	1'925

Im Kanton Basel-Landschaft wurden im Jahr 2010 CHF 121 Mio. Prämienverbilligung an mehr als 32'000 Haushalte gezahlt. Fast 68'000 Einwohnerinnen und Einwohner haben einen Beitrag erhalten. Dieser beträgt im Durchschnitt CHF 1'787 Franken pro Person.

Haushalte, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, sind von der Massnahme nicht betroffen. Die Beitragszahlungen zu Gunsten der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zu AHV/IV und von Sozialhilfeleistungen werden nicht gekürzt:

- Den 8'600 Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zu AHV/IV muss aufgrund zwingender Vorgaben im Bundesrecht immer die kantonale Durchschnittsprämie vergütet werden. Sie erhalten insgesamt CHF 41 Mio. Franken.
- Die 4'500 Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfeleistungen sind von der Massnahme auch nicht betroffen. Ihre Prämienverbilligungen werden an die Sozialhilfebehörden überwiesen, die dann die Krankenversicherungsprämien der sozialhilferechtlich unterstützten Person bezahlen.

Von der Massnahme nicht betroffen sind auch rund 7'000 Haushalte mit einem massgebenden Einkommen von Null Franken. Es handelt sich dabei grösstenteils um junge Erwachsene in Ausbildung und um Alleinstehende mit sehr kleinen Einkommen. Die Prämienverbilligung zu Gunsten dieser Haushalte belief sich 2010 auf ca. CHF 18 Mio. und wird ebenfalls nicht reduziert.

Wie bereits erwähnt, wird für anspruchsberechtigte Kinder und anspruchsberechtigte junge Erwachsenen bis 25 Jahre mindestens 50% der kantonalen Jahresrichtprämie ausgerichtet. Daran ändert die Erhöhung des Prozentanteils am massgebenden Einkommen nichts. Der Mindestbetrag wird unabhängig davon weiterhin ausgezahlt.

In der folgenden Tabelle ist die Reduktion der Prämienverbilligung für die verschiedenen Haushaltstypen und Einkommensklassen abgebildet.



**Tab. 6: Resultierende Reduktion der Prämienverbilligung**

Veränderung der Prämienverbilligung aufgrund der Erhöhung des Prozentanteils auf 9.25%											
Massgebendes Einkommen	Erhöhung Prozentanteil auf 9.25%	junge Erwachsene	Alleinstehend ohne Kinder	1 Erw. 1 Kind	1 Erw. 2 Kinder	1 Erw. 3 Kinder	2 Erw. ohne Kinder	2 Erw. 1 Kind	2 Erw. 2 Kinder	2 Erw. 3 Kinder	2 Erw. 4 Kinder
		Richtprämie	Richtprämie	Richtprämie	Richtprämie	Richtprämie	Richtprämie	Richtprämie	Richtprämie	Richtprämie	Richtprämie
		2340	2640	4140	5640	7140	5280	6780	8280	9780	11280
110'000	1925	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
105'000	1838	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-405
100'000	1750	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-780
94'000	1645	0	0	0	0	0	0	0	0	-480	-1230
90'000	1575	0	0	0	0	0	0	0	0	-780	-1530
83'000	1453	0	0	0	0	0	0	0	-555	-1305	-1453
80'000	1400	0	0	0	0	0	0	0	-780	-1400	-1400
74'000	1295	0	0	0	0	0	0	0	-1230	-1295	-1295
67'000	1173	0	0	0	0	0	0	-1005	-1173	-1173	-1173
63'000	1'103	0	0	0	0	-165	0	-1'103	-1'103	-1'103	-1'103
60'000	1050	0	0	0	0	-390	0	-1050	-1050	-1050	-1050
55'000	963	0	0	0	-15	-765	0	-963	-963	-963	-963
47'000	823	0	0	0	-615	-823	0	-823	-823	-823	-823
46'000	805	0	0	0	-690	-805	-805	-805	-805	-805	-805
40'000	700	0	0	-390	-700	-700	-700	-700	-700	-700	-700
35'000	613	0	0	-613	-613	-613	-613	-613	-613	-613	-613
30'000	525	0	0	-525	-525	-525	-525	-525	-525	-525	-525
26'000	455	0	-455	-455	-455	-455	-455	-455	-455	-455	-455
20'000	350	0	-350	-350	-350	-350	-350	-350	-350	-350	-350
15'000	263	-45	-263	-263	-263	-263	-263	-263	-263	-263	-263
10'000	175	-175	-175	-175	-175	-175	-175	-175	-175	-175	-175
5'000	88	-88	-88	-88	-88	-88	-88	-88	-88	-88	-88
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

## 4.2 Auswirkungen auf den Kanton

Der Bund beteiligt sich seit dem Inkrafttreten der NFA mit 25% der Gesundheitskosten in der obligatorischen Krankenversicherung für 30% der Bevölkerung an den Kosten der Prämienverbilligung. Die Kantone ergänzen die Bundesmittel mit eigenen Beiträgen so, dass das Sozialziel der Prämienverbilligung erreicht werden kann.

Im Voranschlag 2011 sind Prämienverbilligungsbeiträge von CHF 122.5 Mio. eingestellt. Der Bund finanziert einen Anteil von CHF 73.856 Mio., der Kanton steuert CHF 48.644 Mio. bei.

Der Kantonsbeitrag reduziert sich mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Prozentanteils am massgebenden Einkommen von 7.5% auf 9.25% um ca. CHF 10 Mio. auf neu rund CHF 39 Mio.

## 4.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden müssen ab 2012 mit schätzungsweise CHF 250 Tsd. Mehraufwand jährlich rechnen, um die reduzierten Beitragszahlungen zu Gunsten der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger zu kompensieren.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass wegen der einkommensabhängigen Reduktion der Prämienverbilligung mehr Einwohnerinnen und Einwohner auf Leistungen der Sozialhilfe angewie-

sen sein werden. Die Beiträge an die Empfängerinnen und Empfänger mit den tiefsten Einkommen werden am wenigsten reduziert.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die kommunalen Sozialhilfebehörden den Mehraufwand von ca. CHF 250 Tsd. mit zusätzlichen Anstrengungen in der Bewirtschaftung der Ansprüche auf Prämienverbilligung zumindest teilweise kompensieren können.

Der Regierungsrat hat darüber hinaus im September 2011 eine Teilrevision der Sozialhilfeverordnung beschlossen, welche diesen Mehraufwand kompensieren wird. Die kommunalen Sozialhilfebehörden müssen neu nicht mehr die effektiven Krankenversicherungsprämien der Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe bezahlen. Sie müssen nur noch die kantonale Durchschnittsprämie finanzieren. Die so erzielbaren Einsparungen bei der Sozialhilfe werden die Mehrbelastung der reduzierten Prämienverbilligungsbeiträge kompensieren.

#### 4.4 Auswirkungen auf das Personal

Diese Entlastungsmassnahme hat keine Auswirkungen auf das Personal.

#### 4.5 Erläuterungen zu den notwendigen IT Anpassungen

Das IT-System muss neu parametrisiert und die Erhöhung des Prozentanteils von bisher 7.5% auf neu 9.25% muss ausgetestet werden.

#### 4.6 Regulierungsfolgeabschätzung

Diese Massnahme hat keine Auswirkungen auf die KMU.

### 5 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

#### 5.1 Politische Parteien

Die einkommensabhängige Reduktion der Prämienverbilligung um CHF 10 Mio. wird von den politischen Parteien kontrovers beurteilt.

Die **BDP** Baselland, die **Grünliberalen** und die Landratsfraktion BDP/glp sind der Auffassung, dass die meisten Massnahmen des Entlastungspakets 12/15 darin bestehen, zusätzliche Einnahmen zu generieren, so z.B. durch die Reduktion der Krankenkassenprämienverbilligung.

Die **CVP** möchte generell festhalten, dass sie keine Massnahmen unterstützt, wo die bereits minder bemittelte Bevölkerung zur Kasse gebeten wird.

Die **Grünen** Baselland halten fest, dass Prämienverbilligungen grundsätzlich aufgrund des sozialen Status des Empfängers resp. der Empfängerin gewährt werden sollten.

Für die **SP** ist der Abbau bei den Prämienverbilligungen nicht akzeptabel. Die Erhöhung des für die Ausrichtung der Prämienverbilligungen massgebenden Einkommens treffe vor allem die unteren und mittleren Einkommen.

Die **SVP** Baselland unterstützt die einkommensabhängige Reduktion der Krankenkassenverbilligung mit Vorbehalt. Die Massnahme beinhalte weder eine Überprüfung der Staatsaufgabe noch bringe sie eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes, was die SVP von einem Entlastungspaket erwarten würde. Hingegen stelle die Massnahme einen Leistungsabbau dar, welcher der bisherigen Familienpolitik des Regierungsrates diametral entgegenstehe. Es sei deshalb zu befürchten, dass die Prämienverbilligung sehr rasch wieder angehoben werde, sollte der finanzielle Druck wegfallen. Unter der Prämisse, dass auch der Staat sich nach der Grundregel richten muss, dass nicht mehr ausgegeben werden kann als eingenommen hält die SVP Baselland die Massnahme zum heutigen Zeitpunkt doch für unverzichtbar.

## 5.2 Stellungnahme des Regierungsrates

Durch die einkommensabhängige Reduktion der Prämienverbilligung werden keine zusätzlichen Einnahmen generiert. Die Prämienverbilligungen werden seit ihrer Einführung aufgrund des sozialen Status des Empfängers resp. der Empfängerin gewährt. Sie sind einkommensabhängig abgestuft und Familien mit Kindern erhalten einen grösseren Beitrag als Haushalte ohne Kinder. Die Reduktion ist ebenfalls einkommensabhängig ausgestaltet. Es müssen aber alle Bezügerinnen und Bezüger zur Entlastung des Finanzhaushalts beitragen. Der Beitrag der Haushalte mit tieferen Einkommen ist kleiner als der Beitrag der Haushalte mit höheren Einkommen.

Die Massnahme stellt keine Abwendung von der bisherigen Familienpolitik des Regierungsrates dar. Familien mit Kindern werden bei gleichem Einkommen nicht stärker belastet als Haushalte ohne Kinder. Die Befürchtung wird nicht geteilt, dass die Prämienverbilligung rasch wieder erhöht wird, wenn der finanzielle Druck wegfallt. Eine Erhöhung der Richtprämien zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämien in der laufenden Legislatur würde dazu führen, dass das Entlastungsziel dieser Massnahme nicht erreicht werden kann.

## 5.3 Gemeinden

Dem **Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden** erscheint es nicht ganz geglückt, wenn die Folge der Betragskürzung eine Mehrbelastung der Sozialhilfe ist. Denn anzustreben sei das Gegenteil: Dass es so wenig wie möglich Sozialhilfeunterstützung braucht. Der VBLG bittet zu überprüfen, ob die Reduktion nicht etwas differenzierter vorgenommen werden könnte, so dass daraus nicht ein noch grösserer Bedarf an Sozialhilfeunterstützung folgt. Falls es dennoch bei einer Mehrbelastung der Sozialhilfe bleiben würde, sei diese Lastenverschiebung an die Gemeinden selbstverständlich zu kompensieren, wie dies in der Vorlage vorgesehen sei.

Der Gemeinderat **Titterten** ist der Auffassung, dass auf die Massnahme verzichtet werden soll. Die Gefahr sei gross, dass die Betroffenen in die Sozialhilfe abrutschen.

Der Gemeinderat **Allschwil** lehnt die Massnahme ab, und aus Sicht des Gemeinderats **Oberwil** kommt sie einer versteckten Steuererhöhung gleich, weshalb er darum bittet, die Notwendigkeit versteckter Steuererhöhungen bei Bedarf transparent diskutieren.

Aus Sicht der Einwohnergemeinden **Buckten, Känerkinden, Wittinsburg, Läuelfingen und Rümlingen** ist die Prämienverbilligung bereits heute so geregelt, dass diese bei vielen an der Armutsgrenze lebenden Familien nicht oder nur ungenügend greife. Eine weitere Kürzung würde nur zu einer Mehrbelastung der Sozialhilfe führen (die der Kanton kompensieren müsste).

Diese Gemeinden sind der Auffassung, dass der Bund für die Prämienverbilligungen aufkomme. Würde diese gekürzt, würden auch die Bundesbeiträge an den Kanton gekürzt oder die Bundesbeiträge würden für andere Zwecke verwendet.

Die Gemeinde **Bubendorf** bezeichnet die Massnahme als ein Nullsummenspiel. Die Einsparungen müssten durch Mehrausgaben der Sozialhilfebehörden ausgeglichen werden. Für einen grossen Teil der Bevölkerung, insbesondere den Mittelstand bewirke die Massnahme einen Kaufkraftverlust.

Aus Sicht des Gemeinderats **Biel-Benken** trifft die Massnahme den ohnehin schon geschwächten Mittelstand und kinderreiche Familien. Dies ist nicht hinzunehmen. Die Massnahme führe im Weiteren zu einer Verschiebung der Aufwandes zu Lasten der Gemeinden und deren Sozialhilfen. Es sei mithin eine kurzfristige, nur auf die eigene Einsparung bedachte Massnahme, die die Konsequenzen völlig ausblende. Darüber hinaus wird auf einen Rechenfehler hingewiesen, der sich in die Vorlage eingeschlichen hatte, und der die Frage aufwerfe, wie korrekt die übrigen Berechnungen und die Schätzungen zu den Kosteneinsparungen seien. Der Rechenfehler, der sich in den Beispielen eingeschlichen hat, wurde korrigiert. Die Ergebnisse der gesamten Modellrechnungen und die Schätzungen der Kosteneinsparungen sind dadurch nicht tangiert. Eine Neuberechnung hat die Ergebnisse bestätigt.

Für die Gemeinde **Muttenz** bewegt sich die Erhöhung des Prozentanteils in einem für die Sozialhilfe verkraftbaren Rahmen. Es wird davon ausgegangen, dass mit höheren Anstrengungen (und somit höherem personellen Aufwand) in der Bewirtschaftung der Ansprüche auf Prämienverbilligung die Mindereinnahmen ausgeglichen werden können.

#### 5.4 Stellungnahme des Regierungsrates

Es ist nicht damit zu rechnen, dass wegen der einkommensabhängigen Reduktion der Prämienverbilligung mehr Einwohnerinnen und Einwohner auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sein werden. Die Beiträge an die Empfängerinnen und Empfänger mit den tiefsten Einkommen werden am wenigsten reduziert.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die kommunalen Sozialhilfebehörden den Mehraufwand von ca. CHF 250 Tsd. mit zusätzlichen Anstrengungen in der Bewirtschaftung der Ansprüche auf Prämienverbilligung zumindest teilweise kompensieren können.

Der Regierungsrat hat darüber hinaus im September 2011 eine Teilrevision der Sozialhilfeverordnung beschlossen, welche diesen Mehraufwand kompensieren wird. Die kommunalen Sozialhilfebehörden müssen neu nicht mehr die effektiven Krankenversicherungsprämien der Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe bezahlen. Sie müssen nur noch die kantonale Durchschnittsprämie finanzieren. Die so erzielbaren Einsparungen bei der Sozialhilfe werden die Mehrbelastung der reduzierten Prämienverbilligungsbeiträge kompensieren.

Die Prämienverbilligung wird vom Bund und von den Kantonen finanziert. Der Bund beteiligt sich seit dem Inkrafttreten der NFA mit 25% der Gesundheitskosten in der obligatorischen Krankenversicherung für 30% der Bevölkerung an den Kosten. Die Kantone ergänzen die Bundesmittel mit eigenen Beiträgen so, dass das Sozialziel der Prämienverbilligung erreicht werden kann. Es wird der Beitrag des Kantons gekürzt. Die Bundesbeiträge werden davon nicht tangiert.

## 5.5 Verbände und Interessenvertretungen

Der **vpod region basel** und der **Gewerkschaftsbund Baselland** finden es skandalös, dass mit dieser Massnahme auf Kosten der tiefsten Einkommen gespart werden soll. Dies sei ein Sozialabbau auf Kosten der Schwächsten. Diese Umverteilung von unten nach oben werde abgelehnt.

Aus Sicht der **Grauen Panther** belastet diese Massnahme einseitig und zu stark den (unteren und älteren) Mittelstand unserer Bevölkerung und ist deshalb vollumfänglich abzulehnen. Aus diesem Grund müsse auch das Gesamtpaket abgelehnt werden.

Der **Kantonverband der Altersvereine** stellt fest, dass der Entwurf offen lässt, ob auch Personen im AHV-Alter, die keine EL beziehen, eine Prämienverbilligung erhalten. *Ja, auch diese Rentnerinnen und Rentner erhalten eine Prämienverbilligung, wenn ihr massgebendes steuerbares Einkommen kleiner ist als die im Prämienverbilligungsdekret festgelegten Obergrenzen.*

Der **Jugendrat Baselland** lehnt die Massnahme ausdrücklich ab. Sie führe zu einer Mehrbelastung der Familien, besonders jener im tiefen Einkommensbereich. Auch junge Erwachsene seien stark davon betroffen. Ihre Einkommen seien vergleichsweise tief und würden somit durch Krankenkassenprämien ausserordentlich stark belastet.

## 5.6 Stellungnahme des Regierungsrates

Es erfolgt keine Umverteilung von unten nach oben. Die Reduktion der Prämienverbilligung für Haushalte mit höheren Einkommen ist grösser als diejenige für tiefere Einkommen.

Familien mit Kindern sind nicht stärker betroffen als Haushalte ohne Kinder. Die Reduktion der Beiträge für Haushalte mit den tiefsten Einkommen, zu denen auch die jungen Erwachsenen in Ausbildung zählen, fällt am geringsten aus. Alle Bezügerinnen und Bezüger einer Prämienverbilligung müssen einen Beitrag zur Entlastung des Finanzhaushalts leisten. Dieser sit nach dem Einkommen abgestuft.

## 6 Bemerkungen und Erläuterungen zu den einzelnen Erlassänderungen

§ 2 des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung wird geändert. Der Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beträgt neu 9,25% (bisher: 7,5%).

## 7 Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Änderung des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung zum Umsetzung der Entlastungsmassnahme FKD-2 "Einkommensabhängige Reduktion der Krankenkassenprämienverbilligung" gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.

## **Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung**

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### **I.**

Das Dekret vom 21. September 2006 über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 2 Prozentanteil**

Der Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beträgt 9,25%.

### **II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

---

<sup>1</sup> SGS 362.1, GS 35.1060

## Synoptische Darstellung

### Änderung des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung

(SGS 362.1, GS 35.1060)

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p><b>§ 2 Prozentanteil</b></p> <p>Der Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beträgt 7,5%.</p>	<p><b>§ 2 Prozentanteil</b></p> <p>Der Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beträgt <b>9,25%</b>.</p>